Bayerisches 53 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 28. Februar	2001
Datum	Inhalt	Seite
13.02.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge)	54
13.02.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung	57
20.01.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM)	59
19.02.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030–3–5–2–F	60
19.02.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden	62
12.02.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dreizehnten Änderung des Regionalplans der Region München (14)	63
12.02.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)	64
12.02.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Achten Änderung und der Neunten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5)	65
15.02.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Südostbayern (18)	66

2032-3-1-4-F

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge)

Vom 13. Februar 2001

Auf Grund von

- 1. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes BayBesG (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928),
- 2. Art. 97 Abs. 2 und Art. 119 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
- 3. § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1786) sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1971),
- 4. § 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgenabschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBI I S. 2442) sowie
- 5. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBI S. 5, BayRS 2032–3–1–4–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBI S. 748), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Verordnung werden nach den Worten "von Bediensteten und Versorgungsempfängern" die Worte "des Freistaates Bayern" ergänzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und des Besoldungslebensalters der Richter und Staatsanwälte sowie ihrer Dienstbezüge und sonstigen Bezüge, zur An-

ordnung der Zahlung dieser Bezüge sowie zur Zustimmung im Fall des § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG werden den Bezirksfinanzdirektionen übertragen. ²Ihnen obliegt auch die Abrechnung der in Satz 1 genannten Bezüge."

- b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut in Absatz 5 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
 - "¹Den Bezirksfinanzdirektionen wird außerdem die Befugnis übertragen, Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen für
 - 1. die Beamten der Staatskanzlei,
 - 2. die Beamten des Staatsministeriums des Innern, die Beamten des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - die Beamten des Staatsministeriums der Justiz, die Beamten des dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Richter und Staatsanwälte der ordnentlichen Gerichtsbarkeit,
 - die Beamten des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
 - die Beamten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
 - die Beamten des Staatsministeriums der Finanzen, die Beamten des dem Staatsministerium der Finanzen nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Beamten und Richter der Finanzgerichte,
 - die Beamten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie die Beamten des Landesamts für Maß und Gewicht, der Beschussämter und der Eichämter,

- die Beamten des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nachgeordneten Dienstbereichs,
- die Beamten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Dienstbereichs.
- 10. die Beamten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Beamten des dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Beamten und Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.
- die Beamten des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordneten Dienstbereichs,
- 12. die Beamten des Obersten Rechnungshofs sowie die Beamten der staatlichen Rechnungsprüfungsämter."
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Abweichend von Satz 1 wird die Befugnis, Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburtsund Todesfällen für die bei der Bayerischen Versorgungskammer tätigen Beamten sowie für die zu einer Tätigkeit bei der Versicherungskammer in Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, beurlaubten Beamten und für die zu einer Tätigkeit bei der Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten festzusetzen, der Bayerischen Versorgungskammer sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten übertragen."
- d) Der bisherige Wortlaut in Absatz 6 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Die Befugnis zur Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 BhV wird auf die Bezirksfinanzdirektion Regensburg übertragen."
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für die Beamten der Polizei, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat, die Bezirksfinanzdirektion Regensburg."
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung der
 - Beamten der Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz, die Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing,

- 2. Beamten des dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Dienstbereichs sowie der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth,
- 3. Beamten im nachgeordneten Dienstbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - a) im Regierungsbezirk Oberbayern an den Grundschulen und Hauptschulen, den staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, und an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) die Bezirksfinanzdirektion Landshut,
 - b) im Regierungsbezirk Oberbayern an den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport
 - die Bezirksfinanzdirektion Regensburg,
- 4. Beamten im Dienstbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an den den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns, den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken sowie den Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns nachgeordneten Dienststellen die Bezirksfinanzdirektion München,
- Widerrufsbeamten im Bereich Landwirtschaft mit Ausnahme der Widerrufsbeamten an den Direktionen für Ländliche Entwicklung die Bezirksfinanzdirektion München,
- Beamten des dem Statsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nachgeordneten Dienstbereichs sowie der Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Bezirksfinanzdirektion Regensburg.
- 4. In § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird "MTL II" jeweils durch "MTArb" ersetzt.
- 5. Der bisherige Wortlaut in § 5 Abs. 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend."
- 6. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG wird den Pensionsbehörden, für Entscheidungen nach § 62 Abs. 3 Satz 3, § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 68 BeamtVG dem Staatsministerium der Finanzen übertragen."
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung der Leistungsempfänger der Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz

- die Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing."
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- c) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
 - "(7) Für den Aufgabenbereich der Unfallfürsorge (Abschnitt V BeamtVG) und für Entscheidungen über die Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge sowie bei Gewaltakten Dritter (Art. 97 Abs. 2 BayBG) ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 örtlich zuständig
 - die Bezirksfinanzdirektion Ansbach für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Oberfranken sowie für die Leistungsempfänger der Polizei mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Unterfranken.
 - die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die übrigen Leistungsempfänger.
- (8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist für die zentrale Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch den Freistaat Bayern nach Maßgabe des § 107b BeamtVG die Bezirksfinanzdirektion Regensburg zuständig."
- 8. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Soweit gemäß § 2 DKfAG Ansprüche nach dem G 131 bestehen, obliegt die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG der Pensionsbehörde, für Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 62 Abs. 3 Satz 3 und § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sowie §§ 7, 9, 37b Abs. 4, § 67 Abs. 1 Satz 3 und § 78a Abs. 2 G 131 dem Staatsministerium der Finanzen."

§ 2

Die Verordnung über beamten-, richter- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten und zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 7. Juli 1999 (GVBl S. 295), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1999 (GVBl S. 445) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "bei zu viel gezahlten Bezügen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG sowie" werden gestrichen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 28. Februar 2001 treten außer Kraft:
- Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 1078, BayRS 2032–3–3–3–J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1998 (GVBl S. 895),

- 2. § 9 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBl S. 807, BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2001 (GVBl S. 59), sowie die Bekanntmachung über Zuständigkeiten für die Festsetzung und Anordnung von Beihilfen an Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 1998 (AllMBl S. 79),
- 3. § 10 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-KWM) vom 15. Dezember 1997 (GVBI S. 883, BayRS 2030–3–4–1–UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1999 (GVBI S. 440),
- § 7 der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) ZustV-LM vom 27. November 1997 (GVBl S. 810, BayRS 2030–3–7–1–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl S. 576),
- § 6 Abs. 1 und § 8 der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 871, BayRS 2030-3-9-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1999 (GVBl S. 477),
- § 7 der Verordnung über beamten-, richter- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten und zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (ZustV-DVBayDO-AM) vom 7. Juli 1999 (GVBl S. 295, BayRS 2030-3-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1999 (GVBl S. 445),
- 7. § 6 Abs. 1 der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) vom 29. April 1998 (GVBl S. 245, BayRS 2030–3–6–1–W), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1999 (GVBl S. 575).
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 13. Februar 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

204-1-1-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung

Vom 13. Februar 2001

Auf Grund von

- § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl I S. 3108),
- 2. Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl II S. 538) und
- 3. Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 34 Abs. 7 und Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204–1–1–I), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1997 (GVBl S. 864), wird wie folgt geändert:

- In der Einleitungsformel wird das Zitat "Art. 28 Satz 2, Art. 34 Abs. 7 und Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)" durch das Zitat "Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 34 Abs. 7 und Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)" ersetzt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§2

Ausnahmen von der Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Freigabe und zur Aufnahme von Verfahren in das Verfahrensverzeichnis

- (1) Keine Freigabe nach Art. 26 BayDSG und keine Aufnahme in das Verfahrensverzeichnis nach Art. 27 BayDSG sind für automatisierte Verfahren erforderlich.
- die ausschließlich Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen, oder
- deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht.
- (2) Das Gleiche gilt für folgende, dem internen Verwaltungsablauf dienende Verfahren:

- Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden,
- Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen (Registraturverfahren),
- 3. Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen (Termin- und Fristenkalender),
- 4. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse,
- 5. Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
- Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse sowie
- 7. Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird der Betrag "164,-DM" durch den Betrag "87,-€" ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 wird der Betrag "144,−DM" durch den Betrag "74,−€" ersetzt.
 - c) In Nummer 2.1 wird der Betrag "4,- DM" durch den Betrag "2,60 €" ersetzt.
 - d) In Nummer 2.2 wird der Betrag "6,30 DM" durch den Betrag "3,80 €" ersetzt.
 - e) In Nummer 2.3 wird der Betrag "3,- DM" durch den Betrag "1,60 €" ersetzt.
 - f) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
 - "3.1 Reisekosten entsprechend den für Staatsbeamte in Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen - Nr. 3.2 bleibt unberührt-,"
 - g) In Nummer 3.2 wird der Betrag "0,60 DM" durch den Betrag "0,40 €" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.
- (2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 gilt $\S\,3$ mit der Maßgabe, dass
- 1. in Nummer 1.1 der Betrag "87,–€" durch den Betrag "170,–DM",
- 2. in Nummer 1.2 der Betrag "74,-€" durch den Betrag "144,-DM",

- 3. in Nummer 2.1 der Betrag "2,60 €" durch den Betrag "5.–DM".
- 4. in Nummer 2.2 der Betrag "3,80 €" durch den Betrag "7,50DM",
- 5. in Nummer 2.3 der Betrag "1,60 €" durch den Betrag "3,–DM" und
- 6. in Nummer 3.2 der Betrag "0,40 €" durch den Betrag "0,70 DM"

ersetzt werden.

München, den 13. Februar 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-2-1-I

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinarund besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM)

Vom 20. Januar 2001

Auf Grund von

- 1. Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).
- Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes BayRiG-(BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 925),
- 3. § 12 Abs. 2 Satz 3, § 72 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1956), und
- 4. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030–2–25–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinarund besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustV-IM) vom 26. November 1997 (GVBI S. 807, BayRS 2030–3–2–1–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1999 (GVBI S. 449), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Einleitungsformel werden
 - a) das Zitat "§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)," durch das Zitat "§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1, § 72 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)," ersetzt,
 - b) das Zitat "§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV)," durch das Zitat "§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV)," ersetzt,

- c) bei der unter Spiegelstrich 14 zitierten ZustV-Bezüge der Hinweis auf die letzte Änderung dieser Verordnung "26. März 1996 (GVBl S. 96)" durch "18.November 1997 (GVBl S. 748)" ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Besoldungsgruppe A 12 und höher" durch die Worte "Besoldungsgruppe A 13" ersetzt.
- 3. § 3 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 - "5. für alle Beamten und Richter die Befugnis nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG,
 - 6. für alle Beamten und Richter die Befugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV."
- 4. In § 7 Abs. 1 werden die Worte "für die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG bei zuviel gezahlten Bezügen sowie" gestrichen.
- 5. Es wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Vergabe von Sonderzuschlägen

Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen gemäß \S 72 BBesG wird den in \S 1 genannten Behörden in den dort festgelegten Dienstbereichen übertragen."

§ 2

 1D iese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft. 2A bweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 20. Januar 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-5-2-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungsund reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM)

Vom 19. Februar 2001

Auf Grund von

- Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes,
- Art. 8d Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 925),
- 3. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928),
- 4. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032–4–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 153),
- 5. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031–1–1–F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521),
- 6. § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030–2–1–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017),
- 7. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030–2–24–F) sowie
- 8. § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (BayRS 2186–1–I), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030–3–5–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 352), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 80e Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)" werden durch die Worte "Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)" ersetzt.
 - b) Die Worte "§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV)" werden durch die Worte "§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV)" ersetzt.
 - c) Nach dem Klammerzusatz "(BayLPZV)" wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach den Worten "der Arbeitszeitverordnung (AzV)" werden die Worte "sowie § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG)" eingefügt.
- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

"Abschnitt V

Waffenrechtliche Zuständigkeiten"

- b) Es wird folgender neuer \S 11 eingefügt:
 - "§ 11 Waffenrechtliche Zuständigkeiten"
- c) Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.
- d) Der bisherige § 11 wird § 12.
- 3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte "die Bayerische Beamtenfachhochschule (ohne hauptamtliche Lehrpersonen)," gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. die Bayerische Beamtenfachhochschule

für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 ihres Dienstbereichs."

- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird "§ 1 Abs. 1" durch "§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Der Bayerischen Beamtenfachhochschule wird die Befugnis übertragen, die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 und die Richter der Besoldungsgruppe R 1 ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen. ²Abordnungen und Versetzungen, die mit der Bestellung zum Fachbereichsleiter in Zusammenhang stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen."
- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Art. 80e Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG" durch die Worte "Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten "den Finanzgerichten München und Nürnberg" die Worte "sowie der Bayerischen Beamtenfachhochschule" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "²Der Bayerischen Beamtenfachhochschule werden darüber hinaus die Befugnisse nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LbV übertragen."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 - " ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist."
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Die Bayerische Beamtenfachhochschule ist darüber hinaus Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren für die Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 ihres Dienstbereichs."
- 8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) 1 Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstr 1 Vollstr 2 Vollstr 2 Vollstr 3 Vollstr 4 Vollstr 4

vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl I S. 3108), wird auf die Finanzämter für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen. ²Die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 4 VollstrVergV wird auf die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen."

- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "§ 7 JzV" durch die Worte "§ 6 Abs. 1 JzV" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. dem Präsidenten der Bayerischen Beamtenfachhochschule für die Beamten und Richter seines Dienstbereichs."
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen der Präsidenten der Finanzgerichte, des Präsidenten der Bayerischen Beamtenfachhochschule und der Leiter der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden."
- 11. a) Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

"Abschnitt V

Waffenrechtliche Zuständigkeiten"

b) Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

"§ 11

Waffenrechtliche Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 Buchst. a, b und 2 AVWaffG wird für seinen Geschäftsbereich dem Präsidenten der Bayerischen Beamtenfachhochschule übertragen.
- (2) Die Bayerische Beamtenfachhochschule ist befugt, für dienstliche Zwecke Schusswaffen und Munition zu erwerben."
- c) Der bisherige \S 11 wird \S 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 19. Februar 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

605-10-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 19. Februar 2001

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2000 (GVBI S. 70, BayRS 605–1–F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBI S. 940), erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 17 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 1. August 1996 (GVBl S. 344, BayRS 605–10–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2000 (GVBl S. 335), erhält folgende Fassung:

- $_{\rm n}^{1}{
 m Der}$ Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG wird
- 1. bei den Ausgaben abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen
- 2. und bei den Steuerkraftzahlen

der Dreijahres-Durchschnitt des jeweils vorletzten Jahres und der beiden diesem vorangehenden Jahre, 3. bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen

der Dreijahres-Durchschnitt des jeweils vorvorletzten Jahres und der beiden diesem vorangehenden Jahre,

zu Grunde gelegt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 19. Februar 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-7-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dreizehnten Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Vom 12. Februar 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Dreizehnte Änderung des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230–1–7–U, und - zuletzt - der Siebten Änderung, Teil 1, vom 29. Juni 1999, GVBl S. 355) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck (Ausnahmen von den Nutzungskriterien für die Gemeinden Maisach und Olching).

Die Dreizehnte Änderung des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 12. Februar 2001

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

230-1-9-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)

Vom 12. Februar 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Niederbayern die Siebte Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230–1–9–U, und - zuletzt der Sechsten Änderung vom 1. April 2000, GVBl S. 289) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Fortschreibung des Teiles B (Fachliche Ziele).

Die Siebte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 12. Februar 2001

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

230-1-29-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Achten Änderung und der Neunten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5)

Vom 12. Februar 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberfranken die Achte Änderung und die Neunte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230–1–29–U, und - zuletzt - der Zweiten Änderung vom 1. Dezember 1999, GVBl S. 589) für verbindlich erklärt.

Die Achte Änderung betrifft den Neudruck des Regionalplans mit redaktionellen Änderungen und die Neunte Änderung betrifft die Neuabgrenzung des Vorbehaltsgebiets Nr. 7 für Windenergieanlagen bei Oberkotzau in Zielkarte 2 (Siedlung und Versorgung).

Die Änderungen des Regionalplans sind bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderungen treten am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 12. Februar 2001

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

230-1-22-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18)

Vom 15. Februar 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 8. November 1988, GVBl S. 370, BayRS 230–1–22–U, und der Ersten Änderung vom 9. September 1997, GVBl S. 522) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Überfachlichen Festlegungen und von den Fachlichen Festlegungen die Bereiche Natur und Landschaft, Siedlungswesen, Einzelhandel, Bodenschätze, Verkehr- und Nachrichtenwesen und Wasserwirtschaft.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie bei den Landratsämtern Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 15. Februar 2001

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Baverisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge 1998 bis 2000 sind per Telefax (0 89 / 42 84 88) zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Staße 13, 81829 München

zum Preis von je 10,00 DM zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

Bei Erteilung eines Abonnementsauftrages beträgt der Preis je 9,00 DM zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.